



## **Fortschreibung der anlassbezogenen Schulentwicklungsplanung für die Standorte der Grundschulen im Stadtteil Beckum – Verteilung der Eingangsklassen auf die Grundschulen ab dem Schuljahr 2022/2023 vor dem Hintergrund steigender Schülerzahlen**

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen  
Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Frau Baumann | 02521 29-250 | baumann@beckum.de

### **Beratungsfolge:**

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

27.05.2021 Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Sachentscheidung**

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass am 12.07.2018 für die Städtische Grundschule Mitte, Gemeinschaftsgrundschule, eine 4-Zügigkeit mit 4 Eingangsklassen festgelegt wurde.
2. Die Verwaltung wird mit der Prüfung von 2 Standortvarianten für den mittelfristig bestehenden Raumbedarf von weiteren 6 Eingangsklassen beauftragt. Dabei sind die Kosten für die baulichen Maßnahmen der jeweiligen Varianten darzulegen, die Entfernungen der Wohnorte der Kinder in Bezug zur nächstgelegenen Grundschule zu ermitteln und die schulfachliche Sicht zu erörtern.

#### Variante 1:

Die Martinschule, städtische katholische Grundschule, wird zu einer 3-zügigen Grundschule erweitert und der Standort Beckum des Grundschulverbundes Sonnenschule, städtische katholische Grundschule, wird als 3-zügiger Neubau errichtet. Beide Schulen werden auf eine 3-Zügigkeit (3 Eingangsklassen) festgelegt.

#### Variante 2:

Der Standort Beckum des Grundschulverbundes Sonnenschule, städtische katholische Grundschule, wird als 4-zügiger Neubau errichtet und auf eine 4-Zügigkeit (4 Eingangsklassen) festgelegt. Die Martinschule, städtische katholische Grundschule, wird weiterhin auf eine 2-Zügigkeit (2 Eingangsklassen) festgelegt.

### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Kosten für die baulichen Maßnahmen, die sich aus dem Raumbedarf im Hinblick auf steigende Schülerzahlen ergeben.

### **Finanzierung**

Für die Baumaßnahmen sind im Haushalt entsprechende Finanzmittel zu veranschlagen.

## **Begründung:**

### **Rechtsgrundlagen**

Die Rechtsgrundlagen für den Handlungsbedarf ergeben sich aus dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW). Hier sind insbesondere § 46 (Aufnahme in die Schule, Schulwechsel), § 93 (Personalkosten, Unterrichtsbedarf) in Verbindung mit § 6a Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz, § 79 (Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude), § 80 (Schulentwicklungsplanung) sowie § 81 (Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen) relevant.

### **Demografischer Wandel**

Die Fortführung der Schulentwicklungsplanung wird aufgrund steigender Schülerzahlen erforderlich.

### **Erläuterungen**

Entgegen den Prognosen der Schulentwicklungsplanung des Jahres 2018 werden die Zahlen schulpflichtig werdender Kinder in den nächsten Jahren steigen (siehe Anlage zur Vorlage), wobei die einzelnen Jahrgänge starken Schwankungen unterliegen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 27.05.2021 Grafiken zeigen, in der die derzeit aktuellen Wohnadressen aller schulpflichtig werdenden Kinder vom Schuljahr 2022/2023 bis zum Schuljahr 2026/2027 nach den einzelnen Einschulungsjahrgängen farblich markiert sind. Auf diese Weise können dem jeweiligen Schulstandort die Zahl der Kinder zugeordnet werden, die für die jeweilige Schule als nächstgelegene Grundschule – kurze Beine, kurze Wege – in Frage kommen würden.

Etwaige Wanderungsbewegungen durch Zu- und Wegzüge sind dabei nicht berücksichtigt und können auch nicht prognostiziert werden. Ebenso können zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbaren Aussagen zur weiteren Stadtentwicklung im Hinblick auf die Ausweitung von Wohngebieten gemacht werden, da entsprechende Beschlüsse noch ausstehen. Aufgrund dieser Unsicherheiten ist es erforderlich, dass bei den Planungen auf den Stadtteil Beckum bezogene Raumreserven berücksichtigt werden, die eine möglichst langfristige Schulentwicklung sicherstellen. Als Steuerung bei etwaigen Anmeldeüberhängen an einzelnen Schulen dient die Festlegung der Anzahl der Eingangsklassen an den jeweiligen Grundschulen.

Es ist Ziel der Stadt Beckum, für alle Schülerinnen und Schüler ein möglichst wohnortnahes Grundschulangebot vorzuhalten, dass den räumlichen und schulfachlichen Erfordernissen der heutigen Zeit gerecht wird.

Im Hinblick auf die räumlichen Erfordernisse sind auch die derzeitigen Planungen der Bundesregierung zu berücksichtigen, wonach ab dem Jahr 2026 ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung, beispielsweise im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS), festgelegt werden soll.

Bewusst findet bei den folgenden Erläuterungen der Stadtteil Neubeckum keine Berücksichtigung, da die Einzugsgebiete der Schülerinnen und Schüler der Neubeckumer Grundschulen vorrangig die Stadtteile Neubeckum, Vellern und Roland sind.

Vor dem Hintergrund des vorliegenden Zahlenmaterials ergibt sich in den kommenden Jahren ein Bedarf von mindestens 9 Eingangsklassen, in einzelnen Jahrgängen des Betrachtungszeitraums rechnerisch sogar 10 Eingangsklassen, für den Stadtteil Beckum.

Da bereits 4 Eingangsklassen an der Städtischen Grundschule Mitte, Gemeinschaftsgrundschule, (im Folgenden Städtische Grundschule Mitte) beschlossen sind, ist im Folgenden die Verortung der übrigen 6 Eingangsklassen zu beurteilen.

Nachfolgende Varianten sind im Hinblick auf die Verteilung der besagten 6 Eingangsklassen denkbar und auszuarbeiten.

#### Variante 1:

Die Martinschule, städtische katholische Grundschule (im Folgenden Martinschule) wird zu einer 3-zügigen Grundschule erweitert und der Standort Beckum des Grundschulverbundes Sonnenschule, städtische katholische Grundschule (im Folgenden Sonnenschule, Standort Beckum), wird als 3-zügiger Neubau errichtet. Beide Grundschulen werden auf eine 3-Zügigkeit (3 Eingangsklassen) festgelegt.

Die Martinschule wurde im Jahr 2018 in Abstimmung mit der Schulaufsicht auf eine 2-Zügigkeit festgelegt. Seinerzeit wurden sinkende Schülerzahlen prognostiziert. Die Genehmigung, im Schuljahr 2021/2022 eine 3. Eingangsklasse zu bilden, erfolgte vor dem Hintergrund der bisher fehlenden Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung in Zusammenhang mit steigenden Zahlen schulpflichtig werdender Kinder und entsprechendem Raumbedarf.

Würde die Martinschule dauerhaft als 3-zügige Grundschule festgelegt, wäre nach heutigem Kenntnisstand die Festlegung der Sonnenschule, Standort Beckum, auf eine 3-Zügigkeit ausreichend. Entsprechend hätten die Neubaumaßnahmen für die Sonnenschule, Standort Beckum, für eine 3-Zügigkeit zu erfolgen.

Welche Baumaßnahmen an der Martinschule erforderlich wären, um das pädagogisch erforderliche Raumprogramm für die Fach-, Differenzierungs- und Funktionsräume sowie für den OGS-Bereich sicherzustellen, muss von der Verwaltung entwickelt werden.

Die Schulaufsicht hat in ersten Vorabgesprächen signalisiert, dass sie diese Variante mittragen würde.

#### Variante 2:

Die Sonnenschule, Standort Beckum, wird als 4-zügige Grundschule gebaut und festgelegt. Für die Martinschule bleibt die beschlossene 2-Zügigkeit weiterhin bestehen.

Bei dieser Variante sind an der Martinschule voraussichtlich keine Baumaßnahmen erforderlich. Die derzeit zweckentfremdet genutzten Fach- und Differenzierungsräume können wieder funktionsbezogen genutzt werden. Die Räumlichkeiten des OGS-Bereichs würden entzerrt und bieten Potential für weitere Kinder, sofern ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung, wie ab dem Jahr 2026 geplant, geltend gemacht werden kann.

Der unabhängig von der Schulentwicklungsplanung erforderliche Neubau der Sonnenschule, Standort Beckum, wäre bei dieser Variante für eine 4-zügige Grundschule zu planen und umzusetzen.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die auf dem Schulgelände vorhandene Einfachturnhalle ausreichend dimensioniert ist, ob diese erweitert oder durch einen Neubau ersetzt werden müsste. Ab einer 4-Zügigkeit einer Grundschule ist grundsätzlich eine Zweifachturnhalle erforderlich, um die Vorgaben zum Sportunterricht erfüllen zu können.

Laut Lehrplan sind 3 Unterrichtsstunden Sport pro Woche pro Grundschulklasse vorgegeben. Der Sportunterricht ist dabei sowohl als Hallensport, Sport im Freien und Schwimmunterricht zu erteilen.

Die Verwaltung wird insbesondere prüfen, ob bei einer 4-Zügigkeit der Sonnenschule, Standort Beckum, unter Berücksichtigung der verschiedenen Sportarten und entsprechender Sportstätten außerhalb der Turnhalle sowie denkbarer Nutzungen von weiteren Beckumer Turnhallen eine Erweiterung der vorhandenen Turnhalle oder Neubau derselben erforderlich ist.

Die Schulaufsicht hat in ersten Vorabgesprächen signalisiert, dass sie diese Variante mittragen würde.

### Variante 3:

Der Schulstandort Neißer Straße wird Teilstandort einer anderen Beckumer Grundschule.

Um den zusätzlichen Raumbedarf an den Grundschulen im Stadtteil Beckum zu decken, wäre denkbar, dort für die Martinschule oder den Grundschulverbund Sonnenschule einen 1- oder 2-zügigen Teilstandort einzurichten.

Würde der Teilstandort Neißer Straße als 1-zügiger Teilstandort für den 2-zügigen Hauptstandort der Martinschule eingerichtet, müsste für den Hauptstandort der Grundschule geprüft werden, ob an selbigem dennoch Baumaßnahmen erforderlich sind. Der Neubau der Sonnenschule, Standort Beckum, müsste bei diesem Modell für eine 3-Zügigkeit erfolgen.

Würde der Teilstandort Neißer Straße als 2-zügiger Teilstandort für den 2-zügigen Hauptstandort der Martinschule eingerichtet, müsste auch hier für den Hauptstandort der Grundschule geprüft werden, ob an selbigem dennoch Baumaßnahmen erforderlich sind. Der Neubau der Sonnenschule, Standort Beckum, müsste bei diesem Modell für eine 2-Zügigkeit erfolgen.

Würde der Teilstandort Neißer Straße als weiterer 1-zügiger Teilstandort für den Grundschulverbund Sonnenschule eingerichtet und die beschlossene 2-Zügigkeit der Martinschule beibehalten, müsste der Neubau der Sonnenschule, Standort Beckum, für eine 3-Zügigkeit erfolgen. Der Grundschulverbund Sonnenschule würde zusätzlich zum Standort Kardinal-von-Galen-Schule in Vellern einen weiteren Standort erhalten.

Würde der Teilstandort Neißer Straße als weiterer 2-zügiger Teilstandort für den Grundschulverbund Sonnenschule eingerichtet und die beschlossene 2-Zügigkeit der Martinschule beibehalten, müsste der Neubau der Sonnenschule, Standort Beckum, für eine 2-Zügigkeit erfolgen. Auch hier würde der Grundschulverbund Sonnenschule zusätzlich zum Standort Kardinal-von-Galen-Schule in Vellern einen weiteren Standort erhalten.

Bei den genannten Modellen wären zuzüglich der beschlossenen 4-Zügigkeit an der Städtischen Grundschule Mitte insgesamt im Stadtteil Beckum 10 Eingangsklassen gewährleistet.

Die Städtische Grundschule Mitte ist in die Betrachtung nicht einzubeziehen, da sie auf eine 4-Zügigkeit festgelegt wurde und die Erweiterung um einen Verbundstandort aus Größenaspekten nicht befürwortet würde.

Die Einrichtung eines Teilstandortes am Schulstandort Neißer Straße wird im Hinblick auf den Zustand des bestehenden Schulgebäudes und aus schulfachlicher Sicht abgelehnt.

Das Gebäude wurde – analog der Sonnenschule, Standort Beckum – vorrangig in Raumzellenbauweise errichtet. Eine längerfristige Nutzung ist vor dem Hintergrund der Baubsubstanz nicht möglich. Dies bedeutet, dass ein Neubau errichtet werden müsste.

Neben dem Aspekt des Gebäudezustands ist die schulfachliche Sicht zu berücksichtigen: Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Standorte erleben sich nicht als eine gemeinsame Schule. Zur Abdeckung des Fachunterrichts müssen Lehrkräfte zwischen den Standorten pendeln, was eine zusätzliche Belastung bedeutet. Pausenkräfte müssen durch 2 Standorte mehr Pausenaufsichten übernehmen. Es entstehen 2 getrennte OGS-Bereiche. Es gibt keine konstanten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner am jeweiligen Standort. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Schulleitung von Belang. Zudem verfügt ein Teilstandort nicht über ein eigenes Sekretariat.

Aus den genannten Gründen spricht sich die Schulaufsicht generell gegen die Einrichtung eines Teilstandortes aus, sofern es für den Erhalt eines Schulstandortes in einem Stadtteil nicht unabdingbar ist.

#### Interimslösungen bis zum Abschluss der erforderlichen Baumaßnahmen

Im Vorabgespräch mit der Schulaufsicht bestand Konsens, dass bis zur Umsetzung der erforderlichen Baumaßnahmen zeitlich befristete Lösungen für die Zügigkeiten der Grundschulen Martinschule und Sonnenschule, Standort Beckum, greifen müssen. Je nach den jeweils jahrgangsbezogenen tatsächlichen Zahlen der einzuschulenden Kinder ist eine zusätzliche 3. Eingangsklasse an der Martinschule und Sonnenschule, Standort Beckum, denkbar.

Diesen Interimslösungen stimmt die Schulaufsicht zu.

Im Vordergrund steht die Forderung der Schulaufsicht, dass die beschlossene 4-Zügigkeit der Städtischen Grundschule Mitte umgesetzt wird. Die festgelegten Zügigkeiten müssen Grundlage der Steuerung der Schülerströme sein. Erst bei nachweisbaren Überhängen der Gesamtschülerzahl sind befristete Veränderungen der Zügigkeiten zu beschließen.

Nur mit einer stringenten Umsetzung der beschlossenen Zügigkeiten können Schülerströme gesteuert werden und Planungssicherheit für den Schulträger, die Schulaufsicht, die Schulen und die Erziehungsberechtigten erlangt werden.

#### **Anlage(n):**

Schulpflichtige Kinder in Beckum nach Stadtteilen